

29.09.23

Beschluss des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Finanzierung der psychotherapeutischen Weiterbildung

Der Bundesrat hat in seiner 1036. Sitzung am 29. September 2023 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates zur Finanzierung der psychotherapeutischen Weiterbildung

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die für die Niederlassung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut erforderliche Weiterbildung auch zukünftig finanziell abzusichern.

Begründung:

Seit 2019 gelten das neue Psychotherapeutengesetz und die entsprechende Approbationsordnung. Danach erfolgt der Abschluss der Ausbildung nach dem psychotherapeutischen Universitätsstudium durch eine Staatsprüfung. Es schließt sich eine fünfjährige Weiterbildung an. Diese Fach-Weiterbildung stellt die Voraussetzung dafür dar, sich nach § 95c SGB V als Psychotherapeutin/Psychotherapeut niederzulassen und abzurechnen. Für die neue Weiterbildung geben die Landespsychotherapeutenkammern die Rahmenbedingungen in Weiterbildungsordnungen vor. Die Kompetenz dafür erhalten diese nach den Heilberufekammergesetzen der Länder.

Die Struktur der Ausbildung beziehungsweise Weiterbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Praxen und Krankenhäusern sowie auch Ambulanzen richtet sich derzeit noch an der bis 2019 vorgesehenen Ausbildung nach altem Recht aus. Entsprechend erfolgt eine Refinanzierung für die bisherige Ausbildungsstruktur. Eine Finanzierung der Weiterbildung nach neuem Recht findet sich bisher nicht. Gleichwohl stellt sie aus fachlicher Sicht die Voraussetzung für genügend Weiterbildungsplätze und das Gelingen der Umstellung auf die neue Weiterbildung dar.

Bereits heute stehen Mittel zur Finanzierung der Psychotherapie-Ausbildung zur Verfügung, die sukzessive für die Finanzierung der neuen Weiterbildung verwendet werden können, da diese die frühere Ausbildung nach und nach ablösen wird. Eine gute fachliche Grundlage für eine ausreichende Refinanzierung der Weiterbildung bieten auch die Anfang des Jahres von der Bundespsychotherapeutenkammer vorgestellten Vorschläge, im Austausch mit den Part-

nerinnen und Partnern der Selbstverwaltung, Leistungserbringung und Finanzierung geeignete Regelungen zu vereinbaren, die im Rahmen der Rechtsetzung durch den Bund festgelegt werden können.